



Sitzung vom
12. April 1977
ba

Mitgeteilt den
15. April 1977

Protokoll Nr.
824

A.

Die Gemeindeversammlung von Sils i.E./Segl verabschiedete am 3. Dezember 1976 in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 der kommunalen Bauordnung die Quartierplanung "Seglias". Diese Quartierplanung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Quartierplanvertrag vom 3. April 1976
- Situationsplan (Altbestand) 1 : 1'000 vom 24. Februar 1976, mit Tabelle vom 2. Februar 1976
- Neuzuteilungsplan (Quartierbegrenzung, Parzellierung, Grundstückflächen) 1 : 1'000 vom 24. Februar 1976, mit Tabelle vom 3. Februar 1976
- Erschliessungsplan (Verkehr, Versorgung) 1 : 500 vom 24. Februar 1976
- Gestaltungsplan (Baulinien, BGF Geschosshöhe, Niveau) 1 : 1'000 vom 24. Februar 1976, mit Gestaltungsrichtlinien.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1976 ersucht der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl um Genehmigung der Quartierplanung "Seglias".

B.

Nach dem Zonenplan 1 : 5'000 der Gemeinde Sils i.E./Segl vom 18. Juli 1975 liegt das vom Quartierplan "Seglias" erfasste Gebiet in einer Zone für Wohnquartiere in der Silser Ebene. Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 lit. d der Verordnung über den Schutz der Oberengadiner Seelandschaft vom 2. Juni 1972 (VSO) dürfen in den Zonen für Wohnquartiere und in Teilgebieten der Landhauszone in der Silser Ebene Bauten und Anlagen nur im Rahmen der Quartierplanung bewilligt werden. Die Quartierplanungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sie dem durch die VSO angestrebten Ziele entspricht.

Die Quartierplanung "Seglias" ist aus der Sicht der VSO zweckmässig ausgerichtet. Sie gewährleistet eine konzentrierte und die Landschaft verordnungskonform schonende Ueberbauung. Die Quartierplanung "Seglias" kann deshalb im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. d VSO genehmigt werden.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Quartierplanung "Seglias" vom 3. Dezember 1976 (mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Quartierplanvertrages vom 3. April 1976, mit dem Situationsplan (Altbestand) vom 24. Februar 1976 und der Tabelle Altbestand vom 2. Februar 1976, mit dem Neuzuteilungsplan vom 24. Februar 1976 und der Tabelle über die Neuzuteilung vom 3. Februar 1976, mit dem Erschliessungsplan vom 24. Februar 1976 und mit dem Gestaltungsplan vom 24. Februar 1976) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl wird angewiesen, diesen Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird ersucht, der kantonalen Planungsstelle zwei Sätze der genehmigten Planunterlagen abzugeben.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an den Gemeindevorstand Sils i.E./Segl, 7513 Sils-Maria an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Bau- und Forstdepartement, an das kantonale Tiefbauamt, an das kantonale Amt für Gewässerschutz, an das kantonale Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, an die kantonale Denkmalpflege, an Herrn Fürsprecher Marius Baschung, Delegierter des Bundesrates für Raumplanung, 3003 Bern, im Doppel an die kantonale Planungsstelle (mit den Planungsunterlagen) und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Lanau

Dr. Casaulta

Der Kanzleidirektor:

M. Müller